

## Änderung der Vorgehensweise für elementarpädagogische Bildungseinrichtungen und Horte in Bezug auf Covid-19 Stand: 8.2.2022

### Vorgehen in elementaren Bildungseinrichtungen und Horten während der Hochinzidenz-Phase von Covid-19 unter Berücksichtigung des hohen Infektionsdrucks

- Handelt es sich bei dem **1. bestätigten Fall in der Gruppe um ein Kind**, sind alle Personen aus dem **Gruppenverband inkl. Betreuungspersonen NICHT als K1** zu klassifizieren (mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen).
- **Werden 2 oder mehrere Kinder der Gruppe innerhalb von 5 Tagen positiv getestet - oder eine Betreuungsperson** – erfolgt eine **Gruppenschließung für 5 Tage** ab dem Letztkontakt zur positiven Person. In diesen Fällen gelten alle Kontaktpersonen als K1.

#### NICHT als K1 gelten:

- Personen, bei denen mindestens 3 immunologische Ereignisse zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (zB. 3 Impfungen). Ausgenommen hiervon sind schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen
- **Kinder bis zum vollendeten 12. Lj.**, bei denen mindestens 2 immunologische Ereignisse zumindest 14 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben (zB. 2 Impfungen oder Genesung + Impfung im Abstand von mind. 21 Tagen)
- **Personen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Kontakt von einer Infektion mit der Omikron Variante genesen sind (Hinweis: seit Jänner 2022 kann von einer Omikron-Infektion ausgegangen werden).**
- Der Besuch der Bildungseinrichtung ist für Kinder ab Tag 6 nach dem Letztkontakt nur mit negativem PCR-Test erlaubt.
- **Bei Teilschließung der Gruppe ist der Kindergarten- bzw. Hortbesuch für Kinder mit 2 immunologische Ereignissen oder 3 Monate nach durchgemachter Omikron-Infektion erlaubt, wenn es die personelle Situation zulässt. Hortkinder müssen für 5 Tage nach dem Letztkontakt einen MNS tragen.**
- Für Betreuungspersonal gelten die Regelungen für versorgungskritisches Schlüsselpersonal.

## Allgemeine wichtige Informationen:

### **Entlassung bestätigter Covid-19 Fälle aus der Absonderung:**

**Frühestens 10 Tage** nach Symptombeginn bzw. nach Probennahme mit PCR-Erstnachweis des Erregers,

**oder**

**frühestens 5 Tage** nach Symptombeginn bzw. nach Probennahme mit PCR-Erstnachweis des Erregers **und mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit**

**und**

negativer PCR-Test oder Ct-Wert größer oder gleich 30.

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit nach Covid-19 Erkrankung:**

Ansteckungsfähige Viren sind nach Tag 10 der Erkrankung nicht mehr nachweisbar. Ausnahmen davon sind schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen.

Nach Ablauf der Erkrankung kann aber noch Virus-RNA (keine vermehrungs- oder ansteckungsfähigen Viren) nachgewiesen werden. Bei Ct-Wert größer oder gleich 30 bei der PCR-Testung besteht keine Infektionsgefahr mehr und die Quarantäne wird aufgehoben.

Da auch nach Genesung der PCR-Test immer wieder positiv ausfallen kann – meist mit Ct-Wert größer oder gleich 30 – **soll in den ersten 4 Wochen nach Genesung keine PCR-Testung als Screening erfolgen.**